Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0057/25/2-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 1, 8, 11 und 13**
Datum des Beschlusses:	**25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 24.01.2025 in mehreren Artikeln über den Anschlag von Aschaffenburg, bei dem der Täter u.a. ein zweijähriges Kind tötete. Das zugehörige Nachrichtenportal berichtet am 26.01.2025 ebenfalls über das Opfer unter der Überschrift: „Ändert sich jetzt wirklich was in Deutschland?“. Sowohl gedruckt als auch online zeigt die Redaktion das Foto des Zweijährigen Ebenso zeigt sie identifizierbare Fotos vom Täter in Schutzkleidung.

II. Die Beschwerdeführenden sehen in der Veröffentlichung des Bildes eines zweijährigen Opfers eine Verletzung des Pressekodex nach Ziffer 8, Schutz der Persönlichkeit. Die Veröffentlichung diene nicht dem öffentlichen Interesse, sondern lediglich der Emotionalisierung und sei entschieden gegen das schutzwürdige Interesse von Betroffenen abzuwägen. Weiter sehen sie Verletzungen der Ziffern 1 und 11, da es sich um ein Kleinkind handele.

Zudem werde Ziffer 13, Richtlinie 13.1 nicht eingehalten und der Täter vorverurteilt. Die Ermittlungsrichterin am Amtsgericht Aschaffenburg habe einen Unterbringungsbefehl gegen den mutmaßlichen Täter angeordnet, der seither in einer psychiatrischen Einrichtung medizinisch behandelt werde. Er sei nicht in Haft, auch U-Haft sei gegen ihn nicht angeordnet. Er sei schuldunfähig, habe nicht gestanden, sei nicht angeklagt und nicht verurteilt. Daher verletzten die Äußerungen „Mörder“, „Kindermörder“, „Killer“ die

Unschuldsvermutung. In Bezug auf den Täter wirkten die Veröffentlichungen zudem wie ein Medien-Pranger gegen einen Patienten. Die Äußerungen „Afghane“ und „Flüchtlinge“ verletzten den Pressekodex, weil für das Verständnis des Ereignisses lediglich die Information relevant sei, dass der Beschuldigte psychisch krank sei.

III. Zum angeforderten Zeitpunkt lag gemäß § 6 der Beschwerdeordnung keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Redaktion gegen den Opferschutz gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 verstoßen hat. Die Redaktion zeigte das unverpixelte Foto des Zweijährigen, der beim Messerangriff von Aschaffenburg getötet worden war. Kinder und Jugendliche dürfen gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.3 in der Berichterstattung über Straftaten in der Regel jedoch nicht identifizierbar werden. Zudem versäumte die Redaktion, fristgemäß eine Einwilligung von nahen Angehörigen vorzulegen, die in die Entscheidung hätte mit einfließen können. Das Foto des Opfers war zudem direkt neben ein Bild des mutmaßlichen Täters gestellt. Diese Darstellung war nach Auffassung der Mitglieder des Presserats dazu geeignet, die Interessen der Angehörigen gemäß Ziffer 11, Richtlinie 11.2 und die Würde des Betroffenen gemäß Ziffer 1 des Pressekodex zu verletzen. Die Bezeichnung „Mörder“ ließ zudem die erforderliche Sorgfalt gemäß Ziffer 13, Richtlinie 13.1 des Pressekodex vermissen, da der Täter wegen einer psychischen Erkrankung nicht schuldfähig ist und daher für die Tat nicht verurteilt wurde.

Die Einwände einiger Beschwerdeführenden, die Nennung der Nationalität des mutmaßlichen Täters verstoße gegen den Pressekodex, weisen die Mitglieder hingegen ab. Gemäß der Leitsätze zu Ziffer 12, Richtlinie 12.1 besteht ein öffentliches Interesse an der Herkunft eines Verdächtigen, wenn es sich um eine besonders schwere oder in ihrer Art oder Dimension außergewöhnliche Straftat handelt (zu den Leitsätzen: https://www.presserat.de/files/presserat/dokumente/pressekodex/Pressekodex_Leitsaetze_RL12.1.pdf). Aus demselben Grund verstößt auch die identifizierbare Abbildung des Verdächtigen nicht gegen den Pressekodex: Gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 dürfen Namen oder Fotos von Tatverdächtigen bei außergewöhnlichen und in aller Öffentlichkeit stattgefundenen Taten verwendet werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 8, 11 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz
Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung
Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html